

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Schule und Sport
Kallenberg, Heinrich Telefon: 07071-204-1754
Gesch. Z.: /

Vorlage 16/2016
Datum 21.01.2016

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Schulkindbetreuung der Universitätsstadt Tübingen; Anpassung an das Landesgesetz zu Ganztagesgrundschulen
Bezug:	Vorlage 241/2014, Vorlagen 9a-e/2015
Anlagen: 2	Anlage 1: Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Schulkindbetreuung Anlage 2: Satzung über die Nutzung der Schulkindbetreuung der Universitätsstadt Tübingen

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Schulkindbetreuung der Universitätsstadt Tübingen (Benutzungssatzung Schulkindbetreuung), wird entsprechend Anlage 1 dieser Vorlage beschlossen.

Ziel:

Anpassung der Benutzungssatzung Schulkindbetreuung an § 4a Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg

Begründung:

1. Anlass

Mit Datum vom 22.07.2014 hat das Land das Schulgesetz von Baden-Württemberg geändert und die Ganztagesgrundschulen als gesetzliche Schulform aufgenommen.

2. Sachstand

2.1. Bisherige Form der Ganztagesgrundschulen

Die Tübinger Ganztagesgrundschulen wurden bisher als Erlassschulen geführt in der Rechtsform eines Schulversuches oder als Halbtagesgrundschulen mit Ergänzender Betreuung. Mit der Änderung des Schulgesetzes des Landes Baden Württemberg vom 22.07.2014 wurde mit § 4a SchG die Ganztagesgrundschule als gesetzliche Schulform aufgenommen.

Mit Vorlagen 9a- bis 9e/2015 hat die Universitätsstadt Tübingen beschlossen, die Tübinger Schulen sukzessive in die neue gesetzliche Ganztagesgrundschulform zu überführen. Hierfür sind Anpassungen der Benutzungssatzung Schulkindbetreuung an das neue Gesetz notwendig.

2.1.1. Nutzungssatzung

Die Änderung der Satzung wird zum Anlass genommen, den Titel „Benutzungssatzung“ redaktionell zu ändern in „Nutzungssatzung“.

2.1.2. Regelung des Betreuungsangebotes für Nicht-Ganztageskinder

Mit Vorlage 9/2015 hat der Gemeinderat für die neuen Ganztagesgrundschulen nach Landesgesetz beschlossen, dass das städtische Betreuungsangebot für Kinder, die nicht an der Ganztagesgrundschule teilnehmen, mit Beginn der Lernzeit, spätestens jedoch um 14:00 Uhr endet. So soll verhindert werden, dass neben der Ganztagesgrundschule ein weiteres Betreuungsangebot in Konkurrenz zur Ganztagesgrundschule entsteht (Vorlage 9/2014, Punkt 2.2.1).

Um dies in der Benutzungssatzung Schulkindbetreuung abzubilden, wird der § 2a (1) eingefügt:

§ 2a

(1) An Ganztagesgrundschulen nach § 4a SchG erhalten alle Kinder die Möglichkeit einer Frühbetreuung und am Mittagessen teilzunehmen. Für Nicht-Ganztageskinder endet das städtische Angebot zu Beginn der Lernzeit, spätestens um 14 Uhr.

2.1.3. Regelung für das Mittagsband

Die Ganztagesgrundschule nach Landesgesetz beschränkt sich je nach Modell auf drei oder vier Wochentage. Außerhalb dieser Zeit, also z.B. am Montag und am Freitag macht die Stadt auch weiterhin Betreuungsangebote im Mittagsband für alle Kinder und in der Lernzeit und der Spätbetreuung nur für die Kinder, die für die Ganztagesgrundschule angemeldet sind. Nur so kann an allen Wochentagen für Eltern mit Betreuungsbedarf auch eine ganztägige Betreuung angeboten werden. Für diese freiwilligen Angebote der Stadt gilt weiterhin die Nutzungssatzung.

In den Tagen der Ganztagesgrundschule bestehen im Mittagsband zwei Rechtsverhältnisse. Dort besuchen einerseits die Kinder das Mittagsband, die im Ganztagesbetrieb angemeldet sind. Diese Kinder unterliegen den Bestimmungen der Ganztagesgrundschule nach Landesrecht. Am

Mittagsband können bis 14:00 Uhr aber auch Kinder teilnehmen, die nicht in der Ganztages-
schule angemeldet sind (§2a (1), Satz 2). Diese Kinder sind keine Ganztageskinder und ge-
hen um 14:00 Uhr nach Hause. Sie nehmen ein freiwilliges Angebot der Stadt wahr, das
nach Satzung geregelt ist. Damit für beide Kindergruppen ein einheitliches Betreuungsange-
bot organisiert werden kann, ist § 2a (2) vorgesehen.

§ 2a

*(2) An Ganztagesgrundschulen nach § 4a SchG gelten im Zeitrahmen der Ganztages-
schule für das Mittagsband die Bestimmungen nach SchG.*

2.1.4. Aufsichtspflicht nach § 8 der Benutzungssatzung

Zur Klarstellung der Aufsichtspflichten an Ganztages-
schulen nach Landesgesetz wird auf die
schulgesetzlichen Regelung verwiesen. In § 8 Der Benutzungssatzung wird nach Satz 2 ein-
gefügt:

*Für die Aufsichtspflicht während des Mittagsbands an Ganztages-
schulen wird auf die Rege-
lung § 4 a Abs. 4 SchG verwiesen.*

2.1.5. Geltungsbereich nach § 2a und § 8 der Nutzungssatzung

Die Satzung ist gültig für alle städtischen Tübinger Grundschulen. Die Regelungen nach § 2a
und § 8 Satz 3 greift für alle Grundschulen ab dem Zeitpunkt ihrer Umstellung auf die Vor-
schriften nach Ganztagesgrundschule nach Landesgesetz. Für das Jahr 2016 betrifft dies die
Pestalozzische und die Grundschule Pfrondorf mit Beginn des neuen Schuljahres.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

siehe Beschlussantrag

4. **Lösungsvarianten**

4.1. Die Benutzungssatzung wird nicht geändert

Entsprechend der Benutzungssatzung Schulkindbetreuung würde die Stadt auch weiterhin
alle Bausteine der Schulkindbetreuung als zusätzliches freiwilliges Angebot anbieten, das
dann in Konkurrenz stehen würde zur Ganztagesgrundschule mit Schulpflicht.

5. **Finanzielle Auswirkung**

Keine